

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Katholischen Friedhöfe der Gemeinde St. Mauritius –
gelten die neuen Gebühren für die Friedhöfe
Im Bockfeld und Vogelerstraße; 31137 Hildesheim

Für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen
sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von
Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende
Gebühren:

Die Nutzungsdauer für alle Grabformen beträgt 25 Jahre.

Für die Vergabe einer Erdwahlgrabstelle

für Kinder unter 5 Jahren	200,-- €
ab 5 Jahren mit einer Grabstelle	1.400,-- €
mit zwei Grabstellen	2.800,-- €
jede weitere Grabstelle	1.400,-- €

Für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstelle

mit einer Grabstelle	450,-- €
jede weitere Grabstelle	450,-- €

Rasenbestattungen

Rasenreihengrab (Sargbestattung) –ohne Grabplattenkosten -	1.950,-- €
Doppelrasengrabstellen (Sargbestattung) –ohne Grabplattenkosten -	3.900,-- €
Rasen-Reihenumnenstelle –ohne Grabplattenkosten -	580,-- €

Grabplatte für Rasengrabstätte

Bockfeld (nur der Name)	238,-- €
Vogelerstraße (Name – Geburts- und Sterbedatum)	303,45 €
Grabplatte für Doppelrasengrab	625,--€

Rasenbestattungen mit individuellem Stein

Rasenreihengrab (Sargbestattung)	1.950,-- €
Doppelrasengrabstellen (Sargbestattung)	3.900,-- €
Genehmigungsgebühr Stein	150, --€

GRABANLAGE Bockfeld (ohne Grabsteinkosten)	1.850,-- €
mit gestaltbarem Grabteil, aber zusätzlich verbindlichen Grabpflegekosten für 25 Jahre	<i>pro Jahr 85 €</i> 2.125,-- €

Darin ist enthalten:

*25 Jahre Grabpflege - Beet und Rasen
25 Jahre Auffüllen der Einsackschäden
3 x Anlage mit Bodendeckern Beet Breite 40 cm
Gebühren der Treuhandstelle für Dauergrabpflege*

Wenn ein kleines, mehrmals bepflanztes saisonales Pflanzbeet gewünscht wird,
kommt zu den Grabpflegekosten pro Jahr 30,00 € = für 25 Jahre 750,00 € dazu

Grabstein individuell gestaltbar (Verhandelbar und Rechnung vom Steinmetz)

Einzelgrab: Breite 40 - 55 cm, Höhe 70 - 90 cm, Tiefe 12 - 14 cm

Doppelgrab: Breite 80 - 100 cm, Höhe 70 - 90 cm, Tiefe 12 - 14 cm

Setzen eines Grabsteins ist verbindlich

Baumbestattungen auf dem Friedhof im Bockfeld:

Pro Urne	925,--€
Stein mit Daten	120,--€
Aushub – berechnet der Friedhofsgärtner	175,--€

Kapellennutzungsgebühr je Termineinheit und Verstorbenen

<i>Kapelle Friedhof Vogelerstr.</i>	100,-- €
<i>Auferstehungskapelle auf dem Bockfeld</i>	
richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen der evang. Christuskirchengemeinde	

Kosten der Wasser und Stromversorgung

für <u>jede</u> Erd-Wahlgrabstelle und Beisetzung	80,-- €
---	---------

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle

um die gesamte Laufzeit	1.400,-- €
Verlängerungen werden zeitanteilig taggenau berechnet (aufgerundet auf volle 10,-- €)	

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer -Urnenwahlgrabstelle mit einer Urne auf den Friedhöfen Bockfeld und Vogelerstraße

für die gesamte Nutzungszeit	450,-- €
Verlängerungen zeitanteilig taggenau berechnet (aufgerundet auf volle 10,-- €)	

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelrasengrabstelle (Sargbestattung)

für die gesamte Nutzungszeit	3900,-- €
Verlängerungen werden zeitanteilig taggenau berechnet (aufgerundet auf volle 10,-- €)	

Für die Tätigkeit des Friedhofsgärtners

Ausheben und Verfüllen des Grabes, die Abfuhr des überschüssigen Bodens und das Abräumen der Kränze und Gebinde stellt der Friedhofsgärtner für seine Tätigkeit eine separate Rechnung zzgl. der jeweils geltenden MwSt. in Rechnung

Der Friedhofsgärtner bietet an: die Grabstelle für eine beliebig lange Zeit zu gesonderten Kosten vollständig einzurahmen und zu bepflanzen.

Genehmigung von Grabmalen oder sonstigen Grabaufbauten

liegendes Grabmal (Kissenstein)	50,--€
---------------------------------	--------

stehende Grabsteine bis 60 cm Breite - Höhe bis zu 140 cm -Tiefe mind.12cm	150,--€
--	---------

für Doppelgrabstellen	
stehende Grabmale bis 140 cm Breite - Höhe bis zu 140 cm – Tiefe mind.12cm	250,--€

stehende / liegende Grabmale für Mehrfachgrabstellen bzw. Grabmale, die die vorstehenden Maße überschreiten, werden Einzelfallbezogen nach Größe und voraussichtlichem Entsorgungsaufwand berechnet.

Die Genehmigungsgebühr beinhaltet auch die Kosten für die Entsorgung des Grabmales/ Grabsteines nach Ablauf der Nutzungszeit.

<u>Grabeinfassungen –pauschal-</u>	75,--€
<u>Für die Tätigkeit des Friedhofsgärtners</u> bei Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen (Einweisung des Steinmetzes, Kontrollaufgaben) pro Grabmal und Vorgang	10,--€

Gebühren für eine einfache Einebnung im in den Beerdigungskosten enthalten, bei zusätzlichem Aufwand stellt der Friedhofsgärtner eine extra Rechnung aus.

Gebühren für die vorzeitige Einebnung von Grabstellen-

Bedarf einer Sondergenehmigung des Friedhofsausschuss - auf Antrag des Nutzungsberechtigten und Genehmigung des Friedhofsausschuss
Mit dieser Gebühr sind alle Folgekosten, Abräumen der Grabstelle, Entfernung des Steines und Fundamentes (*bei zusätzlichem Aufwand stellt der Friedhofsgärtner eine extra Rechnung aus*),

Beseitigung von Einsenk Schäden nach Einebnung, Raseneinsaat und Rasenmähen bis zum Auslauf der Totenruhe abgedeckt

pro Jahr und Einzelgrab der vorzeitigen Einebnung	85,--€
pro Jahr und Doppelgrab der vorzeitigen Einebnung	170,--€

Weiterhin stellt der Friedhofsgärtner für Witterungerschwernisse und deren Aufwand wie z. B. Wassereinbruch eine **Extrarechnung** aus.

<u>Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung</u>	150,--€
--	---------

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Mauritius und in der St. Mauritiuskirche.
Im Pfarrbüro liegt sie montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsicht aus.
4. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
5. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.
Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung:**

Hildesheim, den 20.07.2020
(Ort) (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

St. Mauritius Hildesheim



KV-Siegel

Der Kirchenvorstand

[Signature]
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 31.7.2020

iv



[Signature]
Sylvia Kern
Justiziarin